

Antrag

der Abgeordneten Jörg van Essen, Mechthild Dyckmans, Jens Ackermann, Dr. Karl Addicks, Christian Ahrendt, Uwe Barth, Rainer Brüderle, Angelika Brunkhorst, Ernst Burgbacher, Patrick Döring, Ulrike Flach, Paul K. Friedhoff, Horst Friedrich (Bayreuth), Dr. Edmund Peter Geisen, Hans-Michael Goldmann, Miriam Gruß, Joachim Günther (Plauen), Dr. Christel Happach-Kasan, Heinz-Peter Haustein, Elke Hoff, Birgit Homburger, Dr. Werner Hoyer, Hellmut Königshaus, Dr. Heinrich L. Kolb, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Heinz Lanfermann, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Michael Link (Heilbronn), Markus Löning, Horst Meierhofer, Patrick Meinhardt, Jan Mücke, Burkhardt Müller-Sönksen, Dirk Niebel, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Detlef Parr, Cornelia Pieper, Frank Schäffler, Marina Schuster, Carl-Ludwig Thiele, Florian Toncar, Christoph Waitz, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Hartfrid Wolff (Rems-Murr), Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP

Angemessene Haftentschädigung für Justizopfer sicherstellen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) aus dem Jahr 1971 begründet eine staatliche Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz im Bereich der Strafrechtspflege. § 7 Abs. 1 StrEG sieht einen Anspruch auf Entschädigung des durch die Strafverfolgungsmaßnahme verursachten Vermögensschaden vor. Im Falle der Freiheitsentziehung auf Grund gerichtlicher Entscheidung besteht ein Anspruch auf einen Ausgleich von Schäden, die keine Vermögensschäden sind. Danach ist wegen des Entzugs der persönlichen Freiheit eine Entschädigung für die durch die Inhaftierung erlittene Beeinträchtigung zu leisten. Voraussetzung ist nach § 2 Abs. 1 StrEG, dass der Beschuldigte freigesprochen oder das Verfahren gegen ihn eingestellt wird oder das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen ihn ablehnt. Das Bundesverfassungsgericht hat wiederholt die lange Dauer der Untersuchungshaft gerügt. Eine Verlängerung der Untersuchungshaft kann nach Auffassung des Gerichts eine Verletzung der Freiheitsrechte des Beschuldigten in Verbindung mit seinem Anspruch auf ein faires Verfahren begründen (2 BvR 489/07; 2 BvR 2652/07).

Die Entschädigung folgt auch dem Prinzip der Unschuldsvermutung. Die Unschuldsvermutung ist eine Ausprägung des grundgesetzlichen Rechtsstaatsprinzips. Danach gilt jeder als unschuldig, bis seine Schuld in einem gesetzlich geregelten fairen Verfahren erwiesen wurde. Verankert ist die Unschuldsvermutung auch in der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Gemäß Artikel 6 Abs. 2 EMRK gilt jede Person, die einer Straftat angeklagt ist, bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig. Der Europäische Gerichtshof

für Menschenrechte vertritt zwar die Auffassung, dass der Konvention kein Recht auf Entschädigung nach einer Einstellung eines Strafverfahrens oder dessen Beendigung durch einen Freispruch zu entnehmen sei. Andererseits hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte ausgeführt, dass für den Fall der Einräumung solcher Ansprüche die Anforderungen der Unschuldsvermutung nach Artikel 6 Abs. 2 EMRK besonders zu beachten sind.

Eine Inhaftierung hat regelmäßig einen Ansehensverlust und weitere persönliche und berufliche Nachteile zur Folge. Gerade der immaterielle Schaden ist oftmals immens. Für Menschen, die in Deutschland zu Unrecht einen Freiheitsentzug erlitten haben, muss es daher auch eine menschenwürdige Entschädigung geben. Der Anspruch auf Entschädigung wegen des Vollzugs der Untersuchungshaft oder einer anderen Strafverfolgungsmaßnahme muss für den Betroffenen einen gerechten Ausgleich für den durch die Freiheitsentziehung entstandenen Schaden darstellen. Die Entschädigung muss nach ihrer Struktur und Höhe ein angemessenes Äquivalent für die auszugleichenden Schäden ergeben. Der Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für erlittenes Unrecht ist auch eine Maßnahme zum Opferschutz. Opferhilfe und Opferschutz sind auch eine hoheitliche Aufgabe, die sich aus dem Sozialstaatsprinzip in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes ergibt. Dieser Fürsorgegrundsatz für das Opfer muss unabhängig von Sparzwängen gelten. In einem Rechtsstaat darf es keinen Opferschutz nach Kassenlage geben.

Die geltende Regelung, wonach gemäß § 7 Abs. 3 StrEG für Schäden, die nicht Vermögensschäden sind, die Entschädigung 11 Euro für jeden angefangene Tag der Freiheitsentziehung beträgt, ist nicht geeignet, das erfahrene Unrecht angemessen auszugleichen. Seit 20 Jahren ist dieser Betrag nahezu unverändert geblieben. Hier bedarf es einer Erhöhung, um die Rechtsposition des Geschädigten zu verbessern. Zu überlegen ist, von den Pauschalsätzen künftig abzusehen, wie dies in Österreich geregelt ist. § 5 Abs. 2 des österreichischen StrEG sieht vor, dass bei der Beurteilung der Angemessenheit die Dauer der Anhaltung sowie die persönlichen Verhältnisse der geschädigten Person und deren Änderung durch die Festnahme oder Anhaltung zu berücksichtigen sind. Nur so kann letztlich den konkreten Umständen des Einzelfalls verlässlich Rechnung getragen werden. Üblicherweise kann in Österreich eine Entschädigung in Höhe von 100 Euro pro Hafttag geltend gemacht werden.

Die Bundesregierung hat eine Umfrage bei den Ländern über die Notwendigkeit einer Erhöhung der Haftentschädigung gestartet. Dabei zeigt sich, dass einige Länder einer Erhöhung offen gegenüberstehen, während andere Länder mit Hinweis auf ihre angespannte Haushaltsituation eher zurückhaltend reagieren. Die Bundesregierung hat sich noch nicht entschieden, ob sie die Gesetzesinitiative zur Erhöhung der Haftentschädigung ergreift.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. mit den Ländern eine schnelle Verständigung über eine Reform des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen zu suchen;
2. einen Gesetzentwurf zur Reform des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen vorzulegen, der eine Erhöhung des Anspruchs auf Entschädigung für zu Unrecht erlittene freiheitsentziehende Maßnahmen vorsieht, die tatsächlich geeignet ist, das im konkreten Einzelfall erlittene Unrecht angemessen auszugleichen.

Berlin, den 14. Oktober 2008

Dr. Guido Westerwelle und Fraktion